

38. Ist es eine für die Vollstreckungsgegenklage geeignete „Eiwendung“, wenn geltend gemacht wird, der Vollstreckungsgläubiger gebe dem Vollstreckungstitel eine mit seinem Inhalte nicht zu rechtfertigende Auslegung?

BPD. § 767.

I. Zivilsenat. Urte. v. 16. April 1913 i. S. Fr. Nr. (Rl.) w. Rh.
Mat. u. Masch.-Fabr. u. Fahrz. G. (Bekl.). Rep. I. 356/12.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagten klagten als Inhaber des Patentes 95050 gegen die Klägerin beim Landgericht Essen (Aktenzeichen S. O. 178/07) wegen Verletzung dieses Patentes und erstritten vor dem Reichsgericht ein Urteil vom 13. Februar 1911, durch welches der Klägerin für die Geltungsdauer des Patentes 95050 untersagt wurde, eine näher beschriebene Einrichtung zum Einbringen und Spannen von Vorholfedern für Rücklaufbremsen gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Die Beklagten sind der Ansicht, daß sich dieses Verbot auch auf eine der Klägerin durch Patent 138071 geschützte Vorrichtung zum Befestigen des Bremszylinders am Geschützrohr und zum Einbau der Vorholfeder erstrecke, die Klägerin bei ihren Rohrrücklaufgeschützen verwendet hat und verwendet, was die Klägerin bestreitet. Die Klägerin erhob deshalb beim Landgericht Essen als dem in dem Prozesse S. O. 178/07 in Betracht kommenden Prozeßgericht erster Instanz Klage, mit der sie die Feststellung begehrte, daß das Verbot des Reichsgerichtsurteils vom 13. Februar 1911 sich nicht auf Konstruktionen nach Patent 138071 erstrecke und daß deshalb die Zwangsvollstreckung aus dem Urteile vom 13. Februar 1911 wegen Konstruktionen nach Patent 138071 nicht zulässig sei. Die Beklagten erhoben die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts Essen. Das Landgericht Essen hielt diese Einrede für durchgreifend und wies die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts entsprechend dem Antrage der Beklagten ab. Die Berufung der Klägerin wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde ebenfalls zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Es ist kein Streit darüber, daß die Klägerin die Vollstreckungsgegenklage des § 767 ZPO. erhoben hat. Mit ihrem Klagebegehren erstrebt sie einen Ausspruch des hierfür zuständigen Landgerichts Essen, als des Prozeßgerichts erster Instanz in dem Vorprozeß, in dem der Vollstreckungstitel, nämlich das Verbot des Reichsgerichts-

urteils vom 13. Februar 1911 ergangen war, dahin, daß dieses Verbot sich nicht auf ihre Konstruktionen gemäß ihrem Patent 138071 erstrecke und deshalb nicht als Vollstreckungstitel wegen dieser Konstruktionen zugelassen werden könne. Sie stützt dieses Klagebegehren auf die Behauptung, daß die Beklagten den Vollstreckungstitel vom 13. Februar 1911, indem sie auch Konstruktionen nach Patent 138071 als darunter fallend ansähen, eine mit dem Inhalte des Vollstreckungstitels nicht vereinbare Auslegung gäben, und sind der Ansicht, daß auch für die hiernach begehrte Klarstellung des Inhalts und der Tragweite des Vollstreckungstitels vom 13. Februar 1911 die Vollstreckungsgegenklage des § 767 ZPO. gegeben sei. Beide Vorinstanzen haben dies indes mit Recht verneint.

Die Vollstreckungsgegenklage des § 767 ZPO. ist gegeben wegen solcher nachträglich entstandener Einwendungen, die sich gegen den durch den Vollstreckungstitel formell festgestellten materiellrechtlichen Anspruch selbst richten. Es handelt sich hierbei um Einwendungen, die ergeben, daß der festgestellte Anspruch nach Maßgabe des nachträglich geänderten Sachverhalts ganz oder zum Teil materiellrechtlich nachträglich weggefallen ist, und die formelle Wirkung des Vollstreckungstitels für den festgestellten materiellrechtlichen Anspruch nachträglich in entsprechendem Umfang aufheben. Es können deshalb nur solche Einwendungen zur Stütze der Vollstreckungsgegenklage dienen, die dem festgestellten Anspruche nach materiellem Rechte entgegenstehen, ihn ganz oder teilweise tilgen oder sonst entkräften, und zwar aus Gründen, die später entstanden sind. Um eine solche Einwendung handelt es sich aber, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, nicht, wenn wie vorliegend zur Stütze der Vollstreckungsgegenklage lediglich geltend gemacht wird, daß die Beklagten, indem sie den Vollstreckungstitel auch auf Konstruktionen nach Patent 138071 anwendeten, ihn in einer Weise auslegten, die mit seinem Inhalte nicht vereinbar sei. Diese Einwendung läßt den Vollstreckungstitel vom 13. Februar 1911 hinsichtlich seiner Wirkung für den darin festgestellten materiellrechtlichen Anspruch völlig unberührt, und mit ihrer Geltendmachung sowie mit der darauf gestützten Klage wird in Wirklichkeit erstrebt, durch einen Ausspruch des Gerichts den Inhalt des Vollstreckungstitels näher zu bestimmen oder zu ergänzen. Dies ist aber nicht das Ziel der Vollstreckungsklage des § 767 ZPO.

Handelt es sich, wie hier, lediglich darum, ob eine bestimmte Konstruktion auch noch unter das Verbot eines Vollstreckungstitels fällt, also um Inhalt und Tragweite eines Vollstreckungstitels, und ist der Streit der Parteien nicht durch Auslegung seitens der Vollstreckungsorgane zu heben, so ist hierfür — abgesehen von der Erhebung einer neuen Klage auf Verurteilung auch hinsichtlich der bestimmten Konstruktion — nur die Feststellungsklage des § 256 BPO. auf Feststellung des Urteilsinhalts gegeben. Dieser Entscheidung steht nicht, wie die Revision geltend macht, die Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegen. Zweifelhaft könnte dies nur sein im Hinblick auf das Bd. 25 S. 361 Entsch. des RG.'s in Zivilf. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats vom 14. Dezember 1889. Soweit indes hierin eine abweichende Auffassung zum Ausdruck gebracht sein möchte, wird sie nicht aufrecht erhalten und zurückgenommen.“